

Gemeinde Ovelgönne  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3, 1. Änderung:

| Auswertung der Anregungen . . - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB – |                          | Abwägung / Beschlussvorschlag            |
|--|--------------------------|--|
| Behörde / Bürger   | Datum / Eingang          | Stellungnahme des Trägers, Seite         |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  | 11.07.2017<br>11.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 1-4     |
| Gemeinde Jade  | 04.07.2017<br>06.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 5       |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen  | 03.07.2017<br>04.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 6       |
| Gemeinde Rastede   | 30.06.2017<br>04.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 7       |
| Telekom Richtfunk  | 29.06.2017<br>29.06.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 08 - 10 |
| Stadt Brake  | 20.06.2017<br>22.06.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 11      |
| OOWV   | 15.06.2017<br>21.06.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 12      |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  | 16.06.2017<br>19.06.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 13      |
| Gemeinde Stadland  | 08.06.2017<br>13.06.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 14      |

Keine grundlegenden Bedenken, die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet. Im Planbereich befinden sich keine Bohrungen.  
**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst.**

Keine Bedenken. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken.  
**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson wurde beteiligt.

**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken.  
**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken, die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet. In Abstimmung mit dem OOWV ist die betroffene Abwasserdruckrohrleitung zu verlegen. Die Kosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken.

**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Keine Bedenken.  
**Beschlussvorschlag:**  
**Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

| Behörde / Bürger            | Datum / Eingang          | Stellungnahme des Trägers, Seite       | Abwägung / Beschlussvorschlag   |
|-----------------------------|--------------------------|--|---|
| Telekom Technik             | 15.07.2017<br>15.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 15    | Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planumsetzung beachtet.<br><br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b>   |
| Mooriem-Ohmsteder Stelacht  | 06.07.2017<br>14.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 16    | Keine Bedenken.<br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b>   |
| DB Bahn AG<br>DB Immobilien | 10.07.2017<br>12.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 17    | Keine Bedenken, die Hinweise und Vorgaben werden bei der Planumsetzung beachtet.<br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b>  |
| Landkreis Werra             | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme siehe Anlage Seite 18-20 | Zu: 1. Bauleitplanung / Städtebau<br>Keine Bedenken, die Hinweise und Vorgaben werden bei der Planumsetzung beachtet.<br><br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.</b><br><br>Zu: 2. Immissionsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz<br>Keine Bedenken.<br><br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b> |

| Behörde / Bürger  | Datum / Eingang          | Stellungnahme des Trägers, Seite                | Abwägung / Beschlussvorschlag  |
|---|--------------------------|---|--|
| Landkreis We-<br>sermarsch  | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seite 18-20    | <p>Zu: 3. Bauordnung<br/>Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeindestraße „Renkenhellmer“ ist seit dem 10.10.1969 öffentlich gewidmet und im Bestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet. Die Planzeichnung wird redaktionell um einen Übersichtsplan ergänzt.</b></p> <p><b>Zu 4. Wasserrecht</b><br/>Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.</b></p> <p><b>Zu: 5. Naturschutz</b><br/>Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.</b></p> <p><b>Zu: 6. Allgemeines</b><br/>Keine Bedenken. Die Hinweise werden beachtet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p>   |
| <b>Auswertung der Anregungen , - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB -</b> |                          |   |  |
| Britta Görten<br>Bodo Görten<br>Schneider   | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 21 - 41 | <p><b>Grundsätzliches:</b><br/>Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen ermöglicht worden. 3 Anlagen wurden bereits errichtet, der 4. Anlagenstandort soll nun ca. 75m in Richtung Nordwesten verschoben werden. Anlass hierfür sind die sich zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Vorgaben zum Abstand zur nördlich verlaufenden Hochspannungseitung. Der Projektentwickler hat gutachterlich nachgewiesen, dass eine Verschiebung des Anlagenstandortes in Richtung Nordwesten, nördlich des Renkenhellmer, möglich ist, ohne die Hochspannungseitung der Deutschen Bahn negativ zu beeinflussen. Die vorliegende Planung hat das Ziel die nun aktuellen Möglichkeiten auszunutzen und die Verschiebung des Anlagenstandortes zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung wird kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Der Abstand zur südlichen Wohnbebauung erhöht sich entsprechend.<br/>Die Hinweise und Kommentierungen in der Stellungnahme der Ehel. Görten / Görten-Schneider enthalten im Wesentlichen eine grundsätzliche Kritik an der Nutzung der Windenergie. Auf die konkreten Inhalte der Bebauungsplanänderung wird in der Stellungnahme nur sehr untergeordnet eingegangen.</p> |

| Behörde /<br>Bürger                               | Datum /<br>Eingang       | Stellungnahme<br>des Trägers,<br>Seite          | Abwägung / Beschlussvorschlag  |
|---|--------------------------|---|--|
| noch<br>Britta Görten<br>Bodo Görten<br>Schneider | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 21 - 41 | <p>Zu Absatz 1<br/>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br/><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>Zu Absatz 2 und 2a<br/>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die Planänderung kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht wird, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Der Abstand zur südlichen Wohnbebauung erhöht sich .<br/>Die Gemeinde Ovelgonne strebt eine möglichst hohe Effektivität der einzelnen Windparks an. Aktuelle Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von ca. 200 m. Daher wurde die max. Anlagenhöhe auf 200m begrenzt.</p> <p>Bei der Festlegung der künftigen Anlagenstandorte wurde ein mittelfristiges Repowering des vorhandenen Windparks „Oldenbroker Feld“ in die Planung eingestellt. Grundlage der Planung sind die aktuellen Grenzwerte der TA Lärm. Etwas künftige Änderungen der TA Lärm bzw. DIN-Normen sind dann ggf. in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.<br/>Eine angeführte Gebietskategorie „ruhiges Gebiet auf dem Land“ gibt es nicht. Bauplanungsrechtlich liegt das Gebäude der Eheleute Görten / Görten Schneider im Außenbereich. Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich ggf. privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG NRW, Beschl. v. 12.01.2006 - 8 A 2285/03 -). Als „weiche Tabuzone“ wurden für Einzelwohnanlagen die unmittelbar bebauten Bereiche plus einen Mindestabstand von 600m in die Planung eingestellt. Kriterien für den festgesetzten Abstand von 600m sind zum einen die bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen und zum anderen der zu gewährleistende vorbeugende Immissionsschutz. Entsprechend der Rechtsprechung ist bei einem Abstand von weniger als dem Dreifachen der Gesamthöhe, regelmäßig der Einzelfall besonders intensiv zu prüfen. Aufgrund des angesetzten Standardanlagentyps (200m Gesamthöhe) ergibt sich hieraus ein Mindestabstand von 600m um eine bedrängende Wirkung tendenziell auszuschließen.<br/>Die Einzelwohnanlagen werden grundsätzlich einem Mischgebiet (entspr. der BauNVO) gleichgesetzt. Hieraus ergibt sich ein einzuhalten der Nacht-Immissionsrichtwert von mindestens 45 db(A). Mit dem festgelegten Mindestabstand von 600m wird ein gerechter Nachbarschaftsschutz gewährleistet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>Zu Absatz 3 - 5<br/>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br/>Für einen 10h-Mindestabstand gibt es in Niedersachsen keine gesetzliche Grundlage. Eine optisch bedrängende Wirkung künftiger Anlagen ist bereits mittels der zu Grunde gelegten „weichen“ Stedlungsabstände von 600m bzw. 1000m auszuschließen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> |

| Behörde /<br>Bürger                               | Datum /<br>Eingang       | Stellungnahme<br>des Trägers,<br>Seite          | Abwägung / Beschlusvorschlag  |
|---|--------------------------|---|---|
| noch<br>Britta Görten<br>Bodo Görten<br>Schneider | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 21 - 41 | <p>Zu Absatz 6<br/>Eine optisch bedrängende Wirkung künftiger Anlagen ist bereits mittels der zu Grunde gelegten „weichen“ Siedlungsabstände von 600m bzw. 1000m auszuschließen. Die Höhe der Windenergieanlage ist auf 200m begrenzt.<br/>Um die Belastungen für die betroffenen Bürger so gering wie möglich zu halten strebt die Gemeinde Ovelgönne die Kennzeichnung als Lufthindernis in der emissionsärmsten Variante der gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ an. Nach aktuellem Stand (AVV vom 26.08.2015) ist dies die bedarfsorientierte Befeuerng. Die Prüfung der Einhaltung von Genehmigungsaufgaben fällt in den Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>Zu Absatz 7<br/>Grundlage der Planung sind die aktuellen Grenzwerte der TA Lärm. Die Einzelwohnanlagen werden grundsätzlich einem Mischgebiet (entspr. der BauNVO) gleichgesetzt. Hieraus ergibt sich ein einzuhaltender Nacht-Immissionsrichtwert von mindestens 45 db(A). Mit dem festgelegten Mindestabstand von 600m wird ein gerechter Nachbarschaftsschutz gewährleistet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>Zu Absatz 8 - 31<br/>Zur Beurteilung evtl. Immissionen wurden alle anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt und deren Einhaltung gutachterlich nachgewiesen. Die Planung ermöglicht die Verschiebung eines Anlagenstandortes, der Abstand zur betroffenen südlichen Wohnbebauung erhöht sich und evtl. Immissionen werden nicht erhöht bzw. sie werden gesenkt.<br/>Die weiteren Ausführungen der Ehel. Görten / Görten-Schneider werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>zu Absatz 32-33<br/>Die angesprochenen Punkte zu Sicherheitskonzept und den evtl. notwendigen Baulasten sind abschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG nachzuweisen und zu prüfen. Aus der vorliegenden Planung resultieren keine Genehmigungshindernisse.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>Zu Absatz 34 - 40<br/>Zur Beurteilung evtl. Immissionen wurden alle anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt und deren Einhaltung gutachterlich nachgewiesen. Die Planung ermöglicht die Verschiebung eines Anlagenstandortes, der Abstand zur betroffenen südlichen Wohnbebauung erhöht sich und evtl. Immissionen werden nicht erhöht, bzw. sie werden gesenkt.<br/>Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 m übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.<br/>Die Gemeinde Ovelgönne strebt eine möglichst hohe Effektivität der einzelnen Windparks an. Aktuelle Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von ca. 200 m.</p> |

| Behörde /<br>Bürger                               | Datum /<br>Eingang       | Stellungnahme<br>des Trägers,<br>Seite          | Abwägung / Beschlussvorschlag   |
|---|--------------------------|---|---|
| noch<br>Britta Görten<br>Bodo Görten<br>Schneider | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 21 - 41 | <p>Um die Belastungen für die betroffenen Bürger so gering wie möglich zu halten strebt die Gemeinde Ovelgönne die Kennzeichnung als Lufthindernis in der emissionsärmsten Variante der gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen“ an. Nach aktuellem Stand (AVV vom 26.08.2015) ist dies die bedarfsorientierte Befeuernng.</p> <p>Die weiteren Ausführungen der Ehel. Görten / Görten-Schneider werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b></p> <p>Zu Absatz 40a<br/>Der angesprochene Standort der ehemaligen Kirchwurt ist von der aktuellen Planung nicht betroffen, sie befindet sich nicht im Gel-tungsbereich. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 ist der Standort dargestellt und geschützt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p> <p>Zu Absatz 41<br/>Die Planung ermöglicht die Verschiebung des Anlagenstandortes, die bereits errichteten 3 Anlagen sind nicht Inhalt der Planung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p> <p>Zu Absatz 42 - 45<br/>Die konkrete Einhaltung der entsprechenden immissionsrechtlichen Grenzwerte ist im Antragsverfahren nach BImSchG nachzuweisen und zu prüfen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p> <p>Zu Absatz 46 - 49<br/>Die Umweltbelange wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Planung begleitet und die konkreten Anforderungen formuliert und deren Umsetzung bewertet. Die von der unteren Naturschutzbehör-de im Planverfahren ergänzten Plananforderungen werden beachtet und deren Umsetzung nachgewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p> <p>Zu Absatz 50<br/>Die Planung ermöglicht die Verschiebung des Anlagenstandortes, das ehem. Ölfeld ist nicht unmittelbar betroffen. Im Planverfahren wurde das Landesamt für Bergbau und Energie beteiligt. Die Vorgaben zu den verfüllten Tiefbohrungen werden beachtet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p> |

| Behörde /<br>Bürger                               | Datum /<br>Eingang       | Stellungnahme<br>des Trägers,<br>Seite          | Abwägung / Beschlufvorschlag   |
|---|--------------------------|---|--|
| noch<br>Britta Görten<br>Bodo Görten<br>Schneider | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 21 - 41 | Zu Absatz 51 - 58<br>Die weiteren Ausführungen der Ehel. Görten / Görten-Schneider werden zur Kenntnis genommen.<br>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die Planänderung kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht wird, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Der Abstand zur südlichen Wohnbebauung erhöht sich. Negative Auswirkungen aufgrund der Planänderung werden nicht gesehen.<br><br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</b>  |
| Christine Ma-<br>semann                           | 18.07.2017<br>19.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 42 - 43 | Grundsätzliches:<br>Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen ermöglicht worden. 3 Anlage wurden bereits errichtet, der 4. Anlagenstandort soll nun ca. 75m in Richtung Nordwesten verschoben werden. Anlass hierfür sind die sich zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Vorgaben zum Abstand zur nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung. Der Projektentwickler hat gutachterlich nachgewiesen, dass eine Verschiebung des Anlagenstandortes in Richtung Nordwesten, nördlich des Renkenhellmer, möglich ist, ohne die Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn negativ zu beeinflussen. Die vorliegende Planung hat das Ziel die nun aktuellen Möglichkeiten auszunutzen und die Verschiebung des Anlagenstandortes zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung wird kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Der Abstand zur südlichen Wohnbebauung erhöht sich entsprechend.<br>Die Hinweise und Kommentierungen in der Stellungnahme enthalten im Wesentlichen eine grundsätzliche Kritik an der Nutzung der Windenergie. Auf die konkreten Inhalte der Bebauungsplanänderung wird in der Stellungnahme nur sehr untergeordnet eingegangen.<br><br>Zu: Naturschutz<br>Die Umweltbelange wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Planung begleitet und die konkreten Anforderungen formuliert und deren Umsetzung bewertet. Die von der unteren Naturschutzbehörde im Planverfahren ergänzten Plananforderungen werden beachtet und deren Umsetzung nachgewiesen.<br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b><br><br>Zu: öffentliche Belange<br>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die Planänderung kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht wird, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Die mögliche Emissionssituation wird sich durch die Planänderung nur unwesentlich ändern.<br>Zur Beurteilung evtl. Immissionen wurden alle anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt und deren Einhaltung gutachterlich nachgewiesen.<br><br><b>Beschlussvorschlag:</b><br><b>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b> |

| Behörde /<br>Bürger             | Datum /<br>Eingang       | Stellungnahme<br>des Trägers,<br>Seite          | Abwägung / Beschlussvorschlag   |
|---------------------------------|--------------------------|---|---|
| noch<br>Christine Ma-<br>semann | 18.07.2017<br>19.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 42 - 43 | <p>Zu: private Belange<br/>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die Planänderung kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht wird, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Die mögliche Emissionsituation wird sich durch die Planänderung nur unwesentlich ändern. Negative Auswirkungen auf Immobilienpreise und Tourismus sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Zur Beurteilung evtl. Immissionen wurden alle anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt und deren Einhaltung gutachterlich nachgewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p>  |
| LBU                             | 20.07.2017<br>20.07.2017 | Stellungnahme<br>siehe Anlage<br>Seiten 44 – 45 | <p>Grundsätzliches:<br/>Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen ermöglicht worden. 3 Anlage wurden bereits errichtet, der 4. Anlagenstandort soll nun ca. 75m in Richtung Nordwesten verschoben werden. Anlass hierfür sind die sich zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Vorgaben zum Abstand zur nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung. Der Projektentwickler hat gutachterlich nachgewiesen, dass eine Verschiebung des Anlagenstandortes in Richtung Nordwesten, nördlich des Rekenhellmer, möglich ist, ohne die Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn negativ zu beeinflussen. Die vorliegende Planung hat das Ziel die nun aktuellen Möglichkeiten auszunutzen und die Verschiebung des Anlagenstandortes zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung wird kein zusätzlicher Anlagenstandort ermöglicht, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Der Abstand zur südlichen Wohnbebauung erhöht sich entsprechend.<br/>Die Hinweise und Kommentierungen in der Stellungnahme enthalten im Wesentlichen eine grundsätzliche Kritik an der Nutzung der Windenergie. Auf die konkreten Inhalte der Bebauungsplanänderung wird in der Stellungnahme nur sehr untergeordnet eingegangen.<br/>Die Hinweise zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne werden zur Kenntnis genommen.<br/>Die untere Wasserbehörde wurde im Planverfahren beteiligt, Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Im weiteren Verfahren entsprechend BImSchG wird die untere Wasserbehörde erneut beteiligt.<br/>Die Planung ermöglicht die Verschiebung des Anlagenstandortes, das ehem. Ölfeld ist nicht unmittelbar betroffen. Im Planverfahren wurde das Landesamt für Bergbau und Energie beteiligt. Die Vorgaben zu den verfüllten Tiefbohrungen werden beachtet.<br/>Zur Beurteilung evtl. Immissionen wurden alle anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben in die Planung eingestellt und deren Einhaltung gutachterlich nachgewiesen. Die Beurteilung der Gutachten obliegt der entsprechenden Fachbehörde.<br/>Die Planung ermöglicht die Verschiebung eines Anlagenstandortes, der Abstand zur betroffenen südlichen Wohnbebauung erhöht sich und evtl. Immissionen werden nicht erhöht, bzw. sie werden gesenkt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:<br/>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</b></p> |